

Lfd. Nr. 02/18 LJHA

**Vorlage
für die Sitzung
des Landesjugendhilfeausschusses
am 8. Februar 2018**

Lfd. Nr. 05/18 JHA

**Vorlage
für die Sitzung
des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen
am 8. Februar 2018**

Lfd. Nr. LDep

Lfd. Nr. SDep

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen und städtischen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz
am 13. Februar 2018**

Lfd. Nr. LDep

Lfd. Nr. SDep

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen und städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration
am 15. Februar 2018**

TOP 5

Bundesstiftung Frühe Hilfen

Ablösung der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ nach § 3 Absatz 4 KKG durch die „Bundesstiftung Frühe Hilfen“

- Neufassung der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern
- Förderrichtlinie Land Bremen
- Förderbericht 2017 - Förderplanung 2018
- Fortschreibung des Länderkonzeptes Frühe Hilfen

A – Problem

Nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG vom 22. Dezember 2011 (BGBl.I 2975)) hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und den Einsatz von Familienhebammen sowie vergleichbaren Fachkräften sowie die Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen und innovativer Maß-

nahmen der Länder und Kommunen im Rahmen einer zunächst auf vier Jahre ausgelegten Bundesinitiative mit jährlich bis zu 51 Millionen Euro unterstützt.

Nach Ablauf der Bundesinitiative ist im KKG die Finanzierung über einen sog. Fonds vorgesehen worden, für den der Bund einen fortlaufenden Finanzrahmen von jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellt. Für die nähere Ausgestaltung der Bundesinitiative sowie des Fonds ist jeweils der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vorgesehen worden (vgl. § 3 Absatz 3 KKG).

Zur Darstellung und Umsetzung der Bundesinitiative Frühe Hilfen wird auf die vorausgegangenen Berichterstattungen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport vom 19. September 2012 „Umsetzung der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen: Verwaltungsvereinbarung Bund-Länder, Länderspezifisches Gesamtkonzept Bremen, kommunale Rahmenkonzepte Frühe Hilfen“ der beiden Stadtgemeinden sowie vom 16. August 2013 „Bundesinitiative Frühe Hilfen: Umsetzung der Bundesinitiative Frühe Hilfen im Lande Bremen - Erster Zwischenbericht“ und vom 22. März 2016 „Bundesinitiative Frühe Hilfen: Umsetzung der Bundesinitiative Frühe Hilfen im Lande Bremen- Zweiter Zwischenbericht“ verwiesen.

B - Lösung

Ablösung der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ nach § 3 Absatz 4 KKG durch die „Bundesstiftung Frühe Hilfen“

Wie durch Bundesgesetzgebung bereits 2012 mit § 3 des KKG vorgesehen, hat die Bundesregierung nach einer erforderlichen Verlängerung der Bundesinitiative bis zum 31.12.2017 (Übergangsregelung Bund-Länder) nunmehr mit Wirkung ab **1.1.2018** eine Bundesstiftung Frühe Hilfen eingerichtet, deren Aufgabe die Umsetzung des eingerichteten Fonds und damit die weitere Sicherstellung des sich aus § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)“ ergebenden Auftrags zur präventiven Unterstützung von Familien in der Schwangerschaft und in den ersten drei Lebensjahren ist.

Die eingerichtete Stiftung ist auf Grundlage der zwischen Bund und Ländern unterzeichneten neuen Verwaltungsvereinbarung tätig und hat die Verwaltung des nunmehr auf Dauer eingerichteten Fonds in Höhe von weiterhin jährlich insgesamt 51 Millionen Euro übernommen.

Nach Übereinkommen des Bundes mit den Ländern erfolgt die Verteilung der Gesamtmittel zwischen den Ländern in 2018 zunächst unverändert auf Grundlage der bisherigen Verteilerschlüssel und Beträge. Danach stand und steht dem Land Bremen eine jährliche Fördersumme in Höhe von bis zu 589.502 € jährlich zur Verfügung. Diese Summe ergab sich aufgrund eines festgelegten Verteilerschlüssels für die Bundesländer, der jeweils einen Sockelbetrag für das Land Bremen in Höhe von 120.000 Euro (Ausstattung und Koordinierungskosten sowie Fortbildungs- und Schwerpunktmittel der Landeskoordinierungsstelle sog. kleiner Bundesländer) sowie laufende operative Mittel für die Kommunen umfasst. Berechnungsgrundlagen für die Verteilung der kommunalen Mittelzuweisung sind je zu einem Drittel nachfolgende Indikatoren:

- Länderanteil nach Königsteiner Schlüssel,
- Länderanteil der unter 3-Jährigen im SGB II Leistungsbezug,
- Länderanteil der unter 3-Jährigen Kinder.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sowie zur Gewährleistung von Planungssicherheit für die Länder und Kommunen ist in den Vorjahren nach Absprache des Bundes und der Länder auf eine jährliche Aktualisierung der Einzelindikatoren verzichtet worden. Dies gilt auch für das aktuelle Planjahr 2018, für das eine Fortschreibung des Artikel 4 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung über die Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen in ihrer letzten Fassung Tabelle I und eine Fortgeltung der Mittelverteilung für Maßnahmen nach Artikel 3 Absatz 1 Nr. 4 Tabelle II vereinbart wurde.

In den gemeinsamen Beratungen und Beschlüssen des Bundes und der Länder ist jedoch vorgesehen worden, zur Verteilung der Mittel nach Art. 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 der neuen Vereinbarung ab dem Planjahr 2019 eine erstmalige Aktualisierung der Basisdaten zu den genannten Indikatoren vorzunehmen und diese in einem regelmäßigen Turnus nach einem mit den Obersten Landesjugendbehörden abgestimmten Verfahren fortlaufend anzupassen. Von Seiten einzelner Länder ist zudem eine Überprüfung der Verteilindikatoren reklamiert worden. Beschlussfassungen hierzu sind nicht erfolgt. Mit einer entsprechenden Prüfung wird sich in 2018 die von Bund und Ländern eingerichtete Steuergruppe befassen und der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder zur prospektiven Beschlussfassung ggf. einen veränderten Verteilerschlüssel unterbreiten.

Neufassung der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern

Zur Neufassung der Verwaltungsvereinbarung siehe **Anlage 1**.

Zeitgleich mit der Verabschiedung der neuen Verwaltungsvereinbarung ist ferner eine gemeinsame **Neufassung der näheren Leistungsleitlinien** erfolgt. Siehe hierzu **Anlage 2**.

Diese finden bereits für das Planjahr 2018 Anwendung und wurden den örtlichen Jugend- und Gesundheitsämtern sowie den sonstigen Maßnahmeträgern (Freie Träger) als Grundlage für die dortige Antragstellung bereits zur Verfügung gestellt. Das Ressort geht von einer Weiterbewilligung der laufenden Maßnahmen aus. Über die Förderfähigkeit der Einzelanträge entscheidet jedoch abschließend die Bundesstiftung.

Die neuen Leistungsleitlinien für die Bundesstiftung Frühe Hilfen sehen im absteigenden Ranking nachfolgende Förderbereiche I bis III vor:

- I. Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen (Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 VV)
- II. Psychosoziale Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote Früher Hilfen (Artikel 3 Absatz 1 Nr. 2 VV)
 1. Längerfristige Unterstützung in den Familien
 - 1.1 durch Fachkräfte der gesundheitsorientierten Begleitung (GFB), wie Familienhebammen und Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger
 - 1.2 durch Freiwillige (Ehrenamtliche)
 2. Angebote und Dienste an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme
- III. Erprobung innovativer Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle

Eine Mittelvergabeentscheidung ist jeweils auf Grundlage der örtlichen Konzepte und Bedarfsplanung zu treffen.

Förderrichtlinie Land Bremen

Gemäß Verfahrensvereinbarung zwischen Bund und Ländern sowie der Bundesstiftung sind die Länder gebeten worden, auf Basis des geltenden Landeshaushaltsrechtes möglichst bereits zum laufenden Planjahr eine förmliche Förderrichtlinie für die Zuwendungsvergabe zu erarbeiten, die die näheren Vergabemodalitäten auf Landesebene regelt.

Der als **Anlage 3** beigefügte Entwurf der „Richtlinie des Landes Bremen zur Umsetzung des Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen“ kommt dieser Anforderung hiermit nach. Dieser Entwurf wurde den Kommunen Bremen und Bremerhaven sowie den sonstigen beantragenden Trägern im Land Bremen im November 2017 bereits vorab zur Verfügung gestellt, um in Verbindung mit den übersandten Leistungsleitlinien des Bundes die rechtzeitige Richtlinien konforme Antragstellung für 2018 zu ermöglichen.

Die Förderrichtlinie enthält insbesondere Formvorschriften und sonstige administrative Regelungen zu Fördervoraussetzungen, Verfahren, Zuwendungsbestimmungen, Fristen, Antragsänderungen und Verwendungsnachweisen.

Entsprechend dem in 2012 verabschiedeten Landesrahmenkonzept sollen die kommunalen Mittelzuweisungen – sofern dies kompatibel mit den Förderschwerpunkten des Bundes und den dortigen Leistungsleitlinien ist – zunächst in 2018 nach dem Verteilerschlüssel 80:20 zwischen den Stadtgemeinden vergeben werden (Anhaltswert).

Als Vergabealternative stellt sich für die Folgejahre eine Zuweisungsquote auf Basis der bundesweiten Indikatoren. Da auch hierzu seit 2012 noch keine Aktualisierung erfolgt ist empfiehlt das Ressort, eine Neuentscheidung erst nach bundesweiter Überarbeitung der Zuweisungsschlüssel vorzunehmen.

Die bisherigen Regelungen des Landesrahmenkonzeptes zur innerkommunalen Verteilung der Bundesmittel zwischen den Bereichen Jugend und Gesundheit sehen entsprechend dem aktuellen Leitbild im Kontext der Bundesinitiative als Anhaltswert eine hälftige Vergabe vor. Dies ist im Rahmen der Vorgaben des Bundes nur insoweit möglich, wie es der Verwaltungsvereinbarung sowie den Leistungsleitlinien und dem dortigen Ranking entspricht.

Förderbericht 2017 - Förderplanung 2018

In 2017 konnten über die Bundesinitiative im Land Bremen insbesondere nachfolgende Schwerpunkte gefördert werden:

- die Fortschreibung der Netzwerkkoordination Frühe Hilfen in den beiden Kommunen zum weiteren Aufbau und zur Qualifizierung der Arbeit kommunaler Netzwerke Früher Hilfen
- die Verstetigung der örtlichen psychosozialen Unterstützungsangebote durch Familienhebammen und Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen (FGKiKP)
 - bei den Gesundheitsämtern der Kommunen Bremen und Bremerhaven
 - im Rahmen des Begleitungsprogramms Pro Kind in der Kommune Bremen
- die Qualifizierung der Familienhebammen und FGKiKP sowie der Netzwerkkoordinierenden entsprechend den Kompetenzprofilen des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH)
- sowie
 - die Förderung der ehrenamtlichen Angebote „Wellcome“ als ergänzende Unterstützung der Familien in der Stadtgemeinde Bremen,
 - der Aufbau des Eltern- Informationsnetzes „Familie heute“ (Stadtgemeinde Bremen)
 - die Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Fachkräfte und Ehrenamtliche (Bremen und Bremerhaven)

Für das laufende Planjahr 2018 liegt eine mit den Antragstellern abgestimmte Vergabepaltung vor, die den Leistungsleitlinien der Bundesstiftung sowie dem Entwurf der Förderrichtlinien des Landes entspricht. Berücksichtigt wurden ferner variable Schwerpunktmittel aus dem Sockelbetrag des Landes Bremen. Dabei wurden die gemeldeten Bedarfe sowie die Verwendungspraxis der Kommunen in den Vorjahren einbezogen. Eine entsprechende zeitgerechte Antragstellung bei der Bundesstiftung ist über die Landeskoordinierungsstelle erfolgt.

Zu den Einzelmaßnahmen und deren Förderumfang 2017 sowie 2018 siehe **Anlage 4**.

Fortschreibung des Länderkonzeptes Frühe Hilfen

Aus Artikel 5 Ziffer 4 der Verwaltungsvereinbarung ergibt sich die Verpflichtung der Länder, der Bundesstiftung ihre jeweiligen länderspezifischen Gesamtkonzepte vorzulegen. Nach Vereinbarung zwischen Bund und Ländern sollen hierzu die der damaligen Bundesinitiative zu Grunde gelegten Länderkonzepte aktualisiert werden und diese alle drei Jahre beginnend mit dem 30. Juni 2021 mit Wirkung zum 01. Januar 2022 fortgeschrieben werden. Derzeit bestehen weitere Abstim-

mungsbedarfe, inwieweit die bisherigen Länderkonzepte bis dahin ihre Gültigkeit behalten oder bereits in 2018 überarbeitet werden müssen. Zunächst besteht eine Verständigung dahingehend, dass die bisherigen Länderkonzepte in Verbindung mit einer zu erstellenden Förderrichtlinie der Länder für das laufende Jahr 2018 ausreichende Mittelzuweisungsgrundlage sind.

C - Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D - Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Produktgruppenhaushalt/ Genderprüfung

Gemäß KKG erfolgt eine Fortschreibung des Finanzrahmens ohne Berücksichtigung von Tarifsteigerungen oder sonstigen Mehrbedarfen der Länder und Kommunen sowohl in 2018 als auch prospektiv in Höhe von bundesweit 51 Mio. Euro. Örtliche Mehrbedarfe sind durch Anpassung/ Kürzung der Zuwendungen oder durch anteilige Übernahme in die kommunalen Haushalte aufzufangen.

Zusätzliche Mittel sind bisher weder im Produktgruppenhaushalt 2018/ 2019 der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport noch im Haushalt der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz oder durch den Magistrat Bremerhaven hinterlegt. Für 2018 liegt unter Ausschöpfung des Sockelbetrages Land ein ansatzgerechter Verteilvorschlag vor, der mit den Kommunen und sonstigen Leistungserbringern abgestimmt ist.

Durch die vorgesehene Aktualisierung der Basisdaten zu den dargestellten Indikatoren und ggf. weitergehenden Beschlüsse des Bundes und der Länder zum Verteilerschlüssel zwischen den Ländern sind ab 2019 Veränderungen des finanziellen Gesamtrahmens zu erwarten. Zu den konkreten Auswirkungen liegen noch keine Beratungsunterlagen oder Einschätzungen vor.

Die Mittel der Bundesstiftung kommen Schwangeren sowie Familien mit Kindern im Alterssegment 0 bis 3 Jahre und Fachkräften im Bereich Frühe Hilfen zu Gute. Nach den bisherigen Auswertungen treten mehrheitlich Mütter und weibliche Fachkräfte als Adressaten in Erscheinung. Vor dem Hintergrund der zunehmend in den Blick genommenen Bedeutung der Väter für die frühkindliche Entwicklung werden in den Einzelmaßnahmen gezielt auch Väter angesprochen.

E – Beteiligung/ Abstimmung

Der Entwurf der vom Bundesministerium eingeforderten Landesförderrichtlinie sowie die Vorlage sind mit dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt. Wie unter D dargestellt, liegt unter Ausschöpfung des Sockelbetrages Land für das laufende Übergangsjahr 2018 ein ansatzgerechter Verteilvorschlag vor, der ebenfalls mit den Kommunen und sonstigen Leistungserbringern abgestimmt ist.

F - Beschlussvorschlag

F 1

1. Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt die Konstituierung der Bundesstiftung Frühe Hilfen sowie die Verstetigung der Fördermittel des Bundes und die Neufassung der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern einschließlich der Leistungsleitlinien zur Kenntnis.
2. Er nimmt den Entwurf der Förderrichtlinien des Landes zur Kenntnis und stimmt diesem zu.

3. Er bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport um Vorlage des aktualisierten Verteilerschlüssels zwischen Bund und Ländern sowie zur landesinternen Verteilung nach Maßgabe noch zu treffender Grundsatzentscheidungen auf Bund- Länder Ebene.
4. Er nimmt den Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport über die Förderschwerpunkte 2017 und die Planung 2018 zur Kenntnis.
5. Er bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport um fortlaufende Einbeziehung bei der Fortschreibung des Landesrahmenkonzeptes.

F2

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Konstituierung der Bundesstiftung Frühe Hilfen sowie die Verstetigung der Fördermittel des Bundes und die Neufassung der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern einschließlich der Leistungsleitlinien zur Kenntnis.
2. Er nimmt den Entwurf der Förderrichtlinien des Landes zur Kenntnis und stimmt diesem zu.
3. Er bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport um Vorlage des aktualisierten Verteilerschlüssels zwischen Bund und Ländern sowie zur landesinternen Verteilung nach Maßgabe noch zu treffender Grundsatzentscheidungen auf Bund- Länder Ebene.
4. Er nimmt den Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport über die Förderschwerpunkte 2017 und die Planung 2018 zur Kenntnis.
5. Er bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport um fortlaufende Einbeziehung bei der Fortschreibung des Landesrahmenkonzeptes.

F3

1. Die staatliche und städtische Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz nimmt die Konstituierung der Bundesstiftung Frühe Hilfen sowie die Verstetigung der Fördermittel des Bundes und die Neufassung der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern einschließlich der Leistungsleitlinien zur Kenntnis.
2. Sie nimmt den Entwurf der Förderrichtlinien des Landes zur Kenntnis und stimmt diesem zu.
3. Sie bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport um Vorlage des aktualisierten Verteilerschlüssels zwischen Bund und Ländern sowie zur landesinternen Verteilung nach Maßgabe noch zu treffender Grundsatzentscheidungen auf Bund- Länder Ebene.
4. Sie nimmt den Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport über die Förderschwerpunkte 2017 und die Planung 2018 zur Kenntnis.
5. Sie bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport um weitere Berichtserstattung bei der Fortschreibung des Landesrahmenkonzeptes.

F4

1. Die staatliche und städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt die Konstituierung der Bundesstiftung Frühe Hilfen sowie die Verstetigung der Fördermittel des Bundes und die Neufassung der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern einschließlich der Leistungsleitlinien zur Kenntnis.
2. Sie nimmt den Entwurf der Förderrichtlinien des Landes zur Kenntnis und stimmt diesem zu.

3. Sie bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport um Vorlage des aktualisierten Verteilerschlüssels zwischen Bund und Ländern sowie zur landesinternen Verteilung nach Maßgabe noch zu treffender Grundsatzentscheidungen auf Bund- Länder Ebene.
4. Sie nimmt den Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport über die Förderschwerpunkte 2017 und die Planung 2018 zur Kenntnis.
5. Sie bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport um weitere Berichterstattung bei der Fortschreibung des Landesrahmenkonzeptes.

Anlagen (4)

Anlage 1: Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen

Anlage 2: Leistungsleitlinien Bundesstiftung Frühe Hilfen zur Umsetzung des Fonds Frühen Hilfen

Anlage 3: Richtlinie des Landes Bremen zur Umsetzung des Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen

Anlage 4: Bundesstiftung Frühe Hilfen: Förderschwerpunkte des Landes Bremen 2017 und Planung 2018

VERWALTUNGSVEREINBARUNG

FONDS FRÜHE HILFEN

(gem. § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz)

ÜBER DIE BUNDESSTIFTUNG FRÜHE HILFEN

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch

das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
– nachstehend „Bund“ genannt –

und

das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen
nachstehend „Länder/Land“ genannt

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen (VV):

Blank area with horizontal lines for signature or stamp.

PRÄAMBEL

Alle Kinder haben ein Recht auf ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen. Säuglinge und Kleinkinder sind besonders verletzlich und damit schutzbedürftig. Die ersten Lebensmonate und -jahre sind von herausragender Bedeutung für die gesamte weitere Entwicklung des Kindes. Gerade in dieser Zeit ist es wichtig, (werdende) Eltern zu unterstützen, um die Eltern-Kind-Beziehung förderlich zu gestalten.

Der Gesetzgeber hat zur Verwirklichung dieses Ziels in § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) festgelegt, dass der Bund einen auf Dauer angelegten Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien (mit Säuglingen und Kleinkindern von 0–3 Jahren) einrichtet. Der Bund sichert aufbauend auf den Ergebnissen der zuvor durchgeführten Bundesinitiative Frühe Hilfen damit bundesweit und nachhaltig vergleichbare und qualitätsgesicherte Unterstützungs- und Netzwerkstrukturen im Bereich der Frühen Hilfen. Im Hinblick auf ein bundesweit gleichwertiges Unterstützungsniveau werden Strukturen und Angebote der Frühen Hilfen in den Ländern und Kommunen gesichert, ergänzt und fortentwickelt, nicht aber substituiert. Der Fonds wird mittels einer nichtrechtsfähigen Stiftung des Privatrechts umgesetzt.

Frühe Hilfen sind niedrigschwellige und freiwillige Angebote für Familien. Sie richten sich insbesondere an (werdende) Eltern und Familien, die aufgrund von unterschiedlichen psychosozialen Belastungen einen erhöhten Beratungs- und Unterstützungsbedarf haben, aber häufig nur schwer einen Zugang zu Unterstützungsangeboten finden. Hier haben sich vor allem niedrigschwellige, familienaufsuchende Angebote wie beispielsweise von Familienhebammen und vergleichbar qualifizierten Fachkräften aus dem Gesundheitsbereich bewährt. Die Maßnahmen Früher Hilfen bewegen sich im Bereich der Primär- und Sekundärprävention. Die Förderung von Maßnahmen im tertiären Bereich (u. a. als Hilfen zur Erziehung) ist nicht Gegenstand der Frühen Hilfen im Sinne dieser Verwaltungsvereinbarung. Fachkräfte in den Frühen Hilfen stärken die Entwicklung der Beziehungs- und Erziehungskompetenzen von Eltern und nehmen auch Gefahren für die Kinder rechtzeitig wahr und gestalten - unter Einbezug der Eltern - mit dem Jugendamt den Übergang zu den Hilfen, die weitergehende Unterstützung bieten und das Kindeswohl sichern.

PRÄAMBEL

Zur besseren Versorgung von Familien mit psychosozialen Unterstützungsleistungen ist die Vernetzung unterschiedlicher Akteure aus den relevanten Leistungssystemen (Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Frühförderung, Schwangerschaftsberatung usw.) besonders wichtig. In Netzwerken Frühe Hilfen wird die Zusammenarbeit koordiniert, damit Familien frühzeitig Zugänge zum Hilfesystem erhalten sowie systematisch und entsprechend ihrem Unterstützungsbedarf zu den lokalen Einrichtungen und Diensten weitervermittelt werden. Dazu kann auch die Gestaltung von Übergängen zu Anschlusshilfen gehören, um die bei Eltern und Kindern erzielten positiven Effekte Früher Hilfen aufrecht zu erhalten und die Entwicklungschancen der Kinder nachhaltig zu verbessern. Bundeszentrales Entwicklungsziel ist es, Frühe Hilfen zukünftig in ein auf Dauer angelegtes, integriertes Versorgungssystem einzubetten.

Der Fonds orientiert sich an den Prinzipien des vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen mit seinem Beirat entwickelten „Leitbild Frühe Hilfen“¹. Die im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen von Bund, Ländern und Kommunen entwickelten Qualitätskriterien (wie zum Beispiel Kompetenzprofile und Empfehlungen) und wissenschaftlichen Erkenntnisse, insbesondere gewonnen durch die Begleitforschung des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen, bilden die Basis für Qualitätsentwicklung und Innovation in den Frühen Hilfen. Frühe Hilfen werden vor diesem Hintergrund gemeinsam von Bund, Ländern und Kommunen in einem fortlaufenden, empirisch basierten Qualitätsentwicklungsprozess weiterentwickelt.

1 Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.) (2014): Leitbild Frühe Hilfen. Beitrag des NZFH-Beirates. Köln

RECHTSFORM, TRÄGER, NAME

- (1) Der Bund errichtet in Erfüllung der in der Präambel genannten Ziele eine nichtrechtsfähige Stiftung des Privatrechts, die den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts entspricht.
- (2) Träger der Stiftung ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, vertreten durch eine Geschäftsstelle.
- (3) Die Stiftung trägt den Namen „Bundesstiftung Frühe Hilfen“.
- (4) Einzelheiten regelt die Satzung.

ARTIKEL 2**STIFTUNGSZWECK
UND -VERMÖGEN**

- (1)** Zweck der Stiftung ist es, die Aufgaben des § 3 Absatz 4 KKG umzusetzen.
- (2)** Die Höhe der Finanzmittel richtet sich nach § 3 Absatz 4 Satz 3 KKG i. V. m. dem jährlichen Haushaltsgesetz des Bundes. Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden (§ 7 BHO). Die Stiftungsmittel werden für Leistungen nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 6 ab dem 1. Januar 2018 nach Maßgabe des Artikel 4 Absatz 2 Satz 1 eingesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Regelungen der Verwaltungsvereinbarung über die Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen in ihrer letzten Fassung mit Ausnahme ihres Artikels 14 (Inkrafttreten und Laufzeit) fort. Für Aufwendungen der Geschäftsstelle (vgl. Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 6) stehen bereits in 2017 nach Maßgabe des Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 anteilig Mittel zur Verfügung.
- (3)** Von Finanzmitteln, die von der Stiftung bis zum Abschluss eines Haushaltsjahres nicht für die Erfüllung des Stiftungszweckes ausgegeben worden sind, kann eine Rücklage gebildet werden, die im darauffolgenden Jahr zur Verfügung steht.
- (4)** Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen. Die Annahme bedarf der Zustimmung der Steuerungsgruppe. Die Annahme darf nur erfolgen, wenn damit keine Auflagen verbunden sind, die den Erfolg des Stiftungszweckes beeinträchtigen.

ARTIKEL 3**LEISTUNGEN**

- (1)** Die Stiftung sichert die bundesweite Umsetzung der Frühen Hilfen. Sie unterstützt die Etablierung von Netzwerken Frühe Hilfen und die psychosoziale Unterstützung von Familien im Bereich Früher Hilfen im gesamten Bundesgebiet. Die Stiftungsmittel werden daher eingesetzt für
1. Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerkstrukturen in den Frühen Hilfen, die Voraussetzung für die spezifischen Angebote im Bereich der Frühen Hilfen sind,
 2. Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote Früher Hilfen,
 3. Erprobung innovativer Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle im Bereich der Frühen Hilfen,
 4. fachliche Koordinierung und Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung in den Ländern (vgl. Artikel 5 VV),
 5. das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) und bundeseinheitliche Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung des NZFH (vgl. Artikel 8 VV),
 6. Aufwendungen der Geschäftsstelle, die der Verwaltung und der Durchführung der Aufgaben der Stiftung dienen (vgl. Artikel 6 VV).
- (2)** Die Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 werden an fachlich abgesicherten und bundeseinheitlichen Qualitätskriterien ausgerichtet, die durch die Qualitätssicherung und -entwicklung auf Bundes- und Landesebene nach Absatz 1 Nr. 4 bis 5 sowie durch Leistungsleitlinien konkretisiert werden.
- (3)** Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 3 fallenden Maßnahmen sind ausschließlich solche, die nicht schon am 1. Januar 2012 bestanden haben, und erfolgreiche modellhafte Ansätze, die als Regelangebot ausgebaut wurden und werden.

ARTIKEL 4**KOSTENTRAGUNG**

- (1)** Zur Erfüllung des Stiftungszwecks werden aus dem Stiftungsvermögen Leistungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 finanziert. Grundlage dafür ist ein jährlicher Wirtschaftsplan, der der Steuerungsgruppe zur Genehmigung vorzulegen ist.
- (2)** Das Stiftungsvermögen wird ab dem 1. Januar 2018 wie folgt verwendet:
1. für die Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 werden 44.120.000 Euro p. a. zur Verfügung gestellt,
 2. für die Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 werden 2.880.000 Euro p. a. zur Verfügung gestellt,
 3. für die Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 werden 3.700.000 Euro p. a. zur Verfügung gestellt,
 4. für die Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 6 werden 300.000 Euro p. a. für Aufwendungen der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus stehen der Stiftung in 2017 anteilige Kosten für die Geschäftsstelle in Höhe von 70.000 € zur Verfügung. Der Übergang von der Bundesinitiative Frühe Hilfen zur Bundesstiftung erfolgt abrechnungstechnisch zum 1. Januar 2018.

- (3)** Im Jahr 2018 gilt der Verteilschlüssel für Maßnahmen nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 entsprechend Tabelle I. Die dem Verteilschlüssel zugrunde liegenden Daten werden in einem dreijährigen Turnus erstmals für das Jahr 2019 aktualisiert. Durch einen Beschluss der Steuerungsgruppe wird Tabelle I entsprechend angepasst. Die Mittelverteilung für Maßnahmen nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 gilt entsprechend Tabelle II. Tabellen I und II sind Bestandteil der VV.

Ab dem 1. Januar 2019 kann die Verteilung der Mittel für Maßnahmen nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 nach einem alternativen Verteilschlüssel erfolgen. Dieser setzt einen Beschluss der JFMK im Einvernehmen mit dem Bund voraus. Auf dieser Basis beschließt die Steuerungsgruppe die Anpassung der Tabelle I, die damit Bestandteil der VV wird. Der Verteilschlüssel berücksichtigt die spezifische Zielgruppe im Bereich der Frühe Hilfen (vgl. Präambel der VV). Solange kein alternativer Verteilschlüssel beschlossen wurde, gilt der bisherige Verteilschlüssel fort.

- (4)** Die Verwendung der Mittel erfolgt entsprechend dem Zweck der Stiftung und gemäß den Leistungsanforderungen nach Artikel 3. Auf das Erhebungsrecht des Bundesrechnungshofes gemäß § 91 BHO wird verwiesen.

ARTIKEL **5****KOORDINIERUNG
IN DEN LÄNDERN**

- (1)** Zentrale Aufgabe der Koordinierungsstellen der Länder ist die Koordinierung und Begleitung der Umsetzung der Maßnahmen nach Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 4. Für die Umsetzung dieser Maßnahmen gilt das Haushaltsrecht des jeweiligen Landes. Die Länder ermöglichen landesintern eine flächendeckende Partizipation der kommunalen Gebietskörperschaften.
- (2)** Die Koordinierungsstellen tragen zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in den Frühen Hilfen bei. Zur Sicherung eines bundesweit einheitlichen Qualitätsstandards arbeiten sie verbindlich mit dem NZFH zusammen und unterstützen dessen Aufgabenerfüllung. Hierzu stellen sie dem NFZH entsprechende Daten zu Maßnahmen im Land zur Verfügung.
- (3)** Die Länder stellen zur Wahrung von Ziel und Zweck der Stiftung den länderübergreifenden Austausch sicher (vgl. Artikel 8 Absatz 2 Nr. 3).
- (4)** Die Länder legen zur Erreichung der in der Präambel genannten Ziele und des Stiftungszwecks ihre länderspezifischen Gesamtkonzepte vor. Diese werden entsprechend den Entwicklungen in den Ländern und auf der Grundlage des wissenschaftlichen Berichtes des NZFH alle drei Jahre beginnend mit dem 30. Juni 2021 mit Wirkung für den 1. Januar des Folgejahres fortgeschrieben.

ARTIKEL 6**GESCHÄFTSSTELLE**

- (1)** Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Stiftungsverwaltung) verwaltet das Stiftungsvermögen als Sondervermögen. Hierzu richtet die Stiftungsverwaltung eine Geschäftsstelle ein.
- (2)** Aufgabe der Geschäftsstelle ist es, das Stiftungsvermögen zu verwalten und die Leistungen nach Maßgabe der Satzung, der Leistungsleitlinien sowie der Beschlüsse der Steuerungsgruppe auf der Grundlage des jährlichen Wirtschaftsplanes zu erbringen. Darüber hinaus wird sie prüfen, ob die Maßnahmen den Anforderungen gemäß Artikel 3 entsprechen, sowie ob eine Verwendung von Stiftungsmitteln für Maßnahmen in der ausschließlichen Zuständigkeit der Länder erfolgt ist. Hierzu übersenden die Länder der Geschäftsstelle innerhalb von sieben Monaten nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres einen qualifizierten zahlenmäßigen Nachweis über die Verwendung der Mittel. Der Nachweis umfasst eine zahlenmäßige Übersicht über die Leistungen gemäß Artikel 3 und ergänzende Erläuterungen zu den einzelnen Kostenpositionen. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung von Stiftungsmitteln nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 4 fordert die Geschäftsstelle die ausgezahlten Mittel nebst Zinsen zurück.
- (3)** Die jährlichen Zahlungen an die Länder durch die Geschäftsstelle erfolgen auf der Grundlage der Gesamtkonzepte und einer jährlich zu Beginn des Jahres zu aktualisierenden zahlenmäßigen Übersicht über die geplanten Leistungen. Die Zahlungen an die Länder erfolgen bedarfsgerecht.
- (4)** Einzelheiten regelt die Satzung.

ARTIKEL 7**STEUERUNGSGRUPPE**

- (1)** Die Steuerungsgruppe nimmt die Aufgaben der Steuerung und Kontrolle der Stiftung wahr.
- (2)** Einzelheiten regelt die Satzung.

QUALITÄTSSICHERUNG UND -ENTWICKLUNG, NATIONALES ZENTRUM FRÜHE HILFEN

- (1)** Die Stiftung unterhält zur Unterstützung der Sicherstellung des Stiftungszweckes ein Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Dieses steht in der Trägerschaft der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA). Die BZgA kooperiert hinsichtlich des NZFH in den Bereichen Forschung und Qualitätsentwicklung der Frühen Hilfen mit dem Deutschen Jugendinstitut e. V. (DJI).
- (2)** Zu den Aufgaben des NZFH gehören insbesondere:

 1. Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Maßnahmen nach Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 durch deren Begleitung und Evaluierung,
 2. Entwicklung und modellhafte Erprobung von innovativen Ansätzen in den Frühen Hilfen zur Schließung von Versorgungslücken und Weiterentwicklung von Angeboten,
 3. Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Maßnahmen im Sinne des Stiftungszweckes in enger Kooperation mit den Landeskoordinierungsstellen durch Dauerbeobachtungen, Transfer in die Praxis, Koordination des länderübergreifenden Austausches mit den Ländern und den kommunalen Gebietskörperschaften sowie durch Öffentlichkeitsarbeit. Damit stellt die Stiftung auch sicher, dass ein bundesweit einheitliches Qualitätsniveau im Bereich Früher Hilfen im Sinne der Präambel gewährleistet wird.
- (3)** Das NZFH veröffentlicht alle drei Jahre beginnend mit dem 31. Dezember 2020 einen wissenschaftlichen Bericht unter Berücksichtigung von § 7 BHO. Dabei werden die Erfahrungen aus den Ländern durch Berichte aus den Koordinierungsstellen sowie Erfahrungen aus den Kommunen miteinbezogen. Auf dieser Grundlage kann die Steuerungsgruppe inhaltliche Anpassungen der Leistungsleitlinien vornehmen.
- (4)** Die Länder stellen sicher, dass die kommunalen Gebietskörperschaften die notwendigen Daten zu den geförderten Maßnahmen (vgl. Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 VV) für die Begleitung bereitstellen. Die konkreten Erhebungsgegenstände und Verfahren der Datenerhebung werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der Steuerungsgruppe festgelegt.

ARTIKEL 9**BEIRAT BEIM NZFH**

- (1)** Zur Unterstützung der Arbeit der Stiftung und der Arbeit des NZFH wird beim NZFH ein Beirat eingerichtet.
- (2)** An den Sitzungen des Beirates können auch die Mitglieder der Steuerungsgruppe und der Geschäftsstelle teilnehmen.

ARTIKEL 10**RECHNUNGSPRÜFUNG**

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegen der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

KÜNDIGUNG

- (1)** Jedes Land ist berechtigt, durch schriftliche Kündigung den Austritt aus dieser Vereinbarung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Ende des Kalenderjahres. Die Laufzeiten mit den anderen Ländern bleiben davon unberührt. Dem Bund steht ebenso ein Kündigungsrecht nach Satz 1 mit der Frist nach Satz 2 zu. § 3 Absatz 4 KKG bleibt unberührt.
- (2)** Wird die Vereinbarung vom Bund oder von allen Ländern gekündigt, erlischt die Vereinbarung mit dem Wirksamwerden der Kündigung. Mit Erlöschen der Vereinbarung wird die Stiftung beendet. Das Vermögen der Stiftung fällt an den Errichter der Stiftung zurück, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 3 Absatz 4 KKG genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke zu verwenden hat. Die Abwicklung der Stiftung erfolgt durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- (3)** Kündigt eine Vertragspartei die Vereinbarung, dürfen die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung erhaltenen Daten von ihr weiterhin genutzt werden. Sie erhält ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung keine Aktualisierungen und Ergänzungen der Daten mehr.

INKRAFTTRETEN

- (1)** Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 in Kraft. Bis zum 1. Januar 2018 gelten parallel dazu die Regelungen der Verwaltungsvereinbarung über die Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen in ihrer letzten Fassung mit Ausnahme ihres Artikels 14 (Inkrafttreten und Laufzeit) fort.
- (2)** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner werden in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung am ehesten entspricht.
- (3)** Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.

ANLAGEN ZUR VERWALTUNGSVEREINBARUNG

FONDS FRÜHE HILFEN ÜBER DIE BUNDESSTIFTUNG FRÜHE HILFEN

TABELLE I

AUFTEILUNG DER
LEISTUNGEN NACH § 3
ABS. 4 DES GESETZES
ZUR KOOPERATION
UND INFORMATION IM
KINDERSCHUTZ (KKG)

Erläuterungen zur Tabelle I:

- 1 Dem Königsteiner Schlüssel für das Haushaltsjahr 2012 liegen das Steueraufkommen im Jahr 2010 und die Bevölkerungszahl von 2010 zugrunde. (Quelle: Bundesanzeiger Nr. 178 vom 25. November 2011)
 - 2 Bestand an Personen in Bedarfsgemeinschaften im Alter von unter 3 Jahren; Jahresdurchschnitt 2010. (Quelle: Bundesagentur für Arbeit)
 - 3 Anzahl der Kinder unter 3 Jahren in den jeweiligen Ländern auf der Grundlage der Geburtenzahlen der Jahre 2008/2009/2010. (Quelle: Statistik der Geburten – Genesis online Datenbank; statistisches Bundesamt)
- * Verteilung der Bundesmittel auf die Länder, nach Vorwegabzug der Kosten für die Koordinierungsaufgaben des Bundes und der Länder, jeweils zu 1/3 nach dem Königsteiner Schlüssel, den unter 3-Jährigen im SGB II Leistungsbezug und der Anzahl der unter 3-Jährigen (vgl. JFMK-Beschluss vom 1. Juni 2012, JFMK-Beschluss vom 18./19. Mai 2017)

Bundesland	Nach Königsteiner Schlüssel 2012 ¹		Unter 3-Jährige im SGB II Leistungsbezug ²		Unter 3-Jährige ³		Verteilerschlüssel [*]					
	v. H.	Anteil von 44,12 Mio Euro (in Euro)	Anzahl in 2010	v. H.	Anzahl in 2010	v. H.	Anteil von 44,12 Mio Euro (in Euro)	1/3 nach Königsteiner Schlüssel 2012	1/3 unter 3-Jährige im SGB II Leistungsbezug	1/3 unter 3-Jährige	Summe in Euro	Anteil von 100 %
BW	1.293.143	5.705.347	30.840	7,7	272.282	13,4	5.930.667	1.901.782	1.125.438	1.976.889	5.004.109	11,3
BY	1.522.505	6.717.292	32.086	8,0	315.259	15,6	6.866.764	2.239.097	1.170.908	2.288.921	5.698.926	12,9
BE	507.477	2.238.989	35.246	8,7	97.433	4,8	2.122.221	746.330	1.286.225	707.407	2.739.961	6,2
BB	307.156	1.355.172	15.433	3,8	56.299	2,8	1.226.268	451.724	563.193	408.756	1.423.673	3,2
HB	93.354	411.878	5.791	1,4	16.649	0,8	362.638	137.293	211.330	120.879	469.502	1,1
HH	255.023	1.125.161	11.915	3,0	50.907	2,5	1.108.823	375.054	434.812	369.608	1.179.473	2,7
HE	730.187	3.221.585	28.324	7,0	154.238	7,6	3.359.510	1.073.862	1.093.622	1.119.837	3.227.320	7,3
MV	206.015	908.938	12.338	3,1	39.449	1,9	859.252	302.979	450.248	286.417	1.039.645	2,4
NI	940.134	4.147.871	37.251	9,2	190.245	9,4	4.143.791	1.382.624	1.359.393	1.381.264	4.123.280	9,3
NW	2.121.997	9.362.251	100.828	25,0	442.369	21,8	9.635.390	3.120.750	3.679.495	3.211.797	10.012.042	22,7
RP	480.847	2.121.497	16.129	4,0	94.678	4,7	2.062.214	707.166	588.592	687.405	1.983.162	4,5
SL	122.715	541.419	4.753	1,2	21.151	1,0	460.697	180.473	173.450	153.566	507.489	1,2
SN	514.393	2.269.502	27.387	6,8	103.595	5,1	2.256.438	756.501	999.428	752.146	2.508.075	5,7
ST	290.793	1.282.979	17.328	4,3	52.141	2,6	1.135.701	427.660	632.347	378.567	1.436.574	3,3
SH	336.391	1.484.157	14.076	3,5	67.179	3,3	1.463.249	494.719	513.672	487.750	1.496.141	3,4
TH	277.870	1.225.962	13.277	3,3	51.713	2,6	1.126.378	408.654	484.515	375.459	1.268.628	2,9
Summe	10.000.000	44.120.000	403.002	100,0	2.025.587	100,0	44.120.000	14.706.667	14.706.667	14.706.667	44.120.000	100,0

Geringfügige Änderungen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

ANLAGEN ZUR VERWALTUNGSVEREINBARUNG

FONDS FRÜHE HILFEN ÜBER DIE BUNDESSTIFTUNG FRÜHE HILFEN

TABELLE II
KOORDINIERUNGSKOSTEN
DER LÄNDER GEMÄSS
ARTIKEL 5 ABSATZ 1

Basiskosten (Sockelbetrag) für die Landeskoordinierungsstellen		Länder nach Einwohnern (EW) in Mio. gerundet am 31.12. 2010	
1. Kleine Länder (unter 3 Mio. EW)	120.000 Euro	HB	0.66
		SL	1.02
		MV	1.64
		HH	1.79
		TH	2.23
		ST	2.33
		BB	2.50
		SH	2.83
Zwischensumme: 960.000 Euro			
2. Mittlere Länder (ab 3 Mio. EW – unter 6 Mio. EW)	180.000 Euro	BE	3.46
		RP	4.00
		SN	4.15
Zwischensumme: 540.000 Euro			
3. Große Länder I (ab 6 Mio. EW – unter 10 Mio. EW)	240.000 Euro	HE	6.07
		NI	7.92
Zwischensumme: 480.000 Euro			
4. Große Länder II (ab 10 Mio. EW)	300.000 Euro	BW	10.76
		BY	12.54
		NW	17.84
Zwischensumme: 900.000 Euro			
Gesamtsumme der Koordinierungskosten der Länder: 2.880.000 Euro / Jahr			



LEISTUNGSLEITLINIEN

BUNDESSTIFTUNG FRÜHE HILFEN ZUR UMSETZUNG DES FONDS FRÜHE HILFEN

(gem. § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG))

Frühe Hilfen haben sich zu einem neuen, die bestehenden Sozialleistungssysteme ergänzenden und verbindenden Versorgungselement für (werdende) Eltern sowie Familien mit Säuglingen und Kleinkindern in Deutschland etabliert. Durch ihr eigenes Profil und ihre spezifischen Angebote streben sie eine neue Versorgungsqualität bei der Unterstützung – vor allem von belasteten und schwer erreichbaren – (werdenden) Müttern und Vätern mit Säuglingen und Kleinkindern an und entwickeln neue Zugänge zu Eltern in belastenden Lebenslagen. Die systemübergreifenden Strukturen und Angebote zur psychosozialen Unterstützung der Familien in den Frühen Hilfen bilden sich daher nicht originär in den bisherigen Sozialleistungssystemen ab.

Die Bundesstiftung Frühe Hilfen wird daher in Umsetzung des § 3 Absatz 4 KKG jährlich 51 Mio. Euro für Strukturen und Angebote zur psychosozialen Unterstützung der Familien in den Frühen Hilfen zur Verfügung stellen. Die Strukturen und Angebote sind in erster Linie systemübergreifend und ergänzen die bereits vorhandenen Sozialleistungen, ersetzen sie aber nicht.

Bei den vorgesehenen Personalstellen gilt das Besserstellungsverbot. Die Vergütung der freiberuflich tätigen Fachkräfte in der gesundheitsorientierten Begleitung von Familien (GFB) wird nur in angemessener Höhe gewährt. Einzelheiten regeln die Länder.

SICHERSTELLUNG DER NETZWERKE FRÜHE HILFEN

(Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 VV)

Die Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und ihre Qualitätsentwicklung sind prioritär. Sie sind grundlegend für die Angebote in den Frühe Hilfen und Voraussetzung für alle weiteren Maßnahmen. In den Netzwerken Frühe Hilfen besteht nach wie vor Entwicklungsbedarf, insbesondere bei der Umsetzung von Qualitätsanforderungen wie beispielsweise der intersektoralen Zusammenarbeit, der Abstimmung mit der Jugendhilfe-, Sozial-, und Gesundheitsplanung oder der Überprüfung der Zielerreichung. Die Netzwerkkoordinierenden sind zentrale Schlüsselpersonen zur Weiterentwicklung der Netzwerkarbeit. Das Kompetenzprofil des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) dient als fachliche Empfehlung zur Orientierung von erforderlichen Kompetenzen zur Umsetzung der Aufgaben der Netzwerk-koordination. Die Einbindung der Akteure aus dem Gesundheitswesen bleibt eine zentrale Entwicklungsaufgabe der Netzwerke. Die zentralen Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen ergeben sich aus § 3 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten für:

- Netzwerktreffen und sektorenübergreifende Veranstaltungen,
- Einsatz von Netzwerkkoordinierenden,
- Koordinierende Tätigkeiten im Bereich der aufsuchenden Unterstützung,
- Qualifizierung und Fortbildung von Netzwerkkoordinierenden und Netzwerkpartnern,
- Dokumentation und Evaluation der Netzwerkprozesse,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Folgende Mindestanforderungen müssen erfüllt sein:

- Fachlich qualifizierte Koordination der Netzwerkarbeit,
- Einigung auf Qualitätsstandards über eine verlässliche intersektorale Zusammenarbeit im Netzwerk, auch Verfahren zur konkreten Zusammenarbeit auf der Ebene der Familien,
- Durchführung und Koordination von regelmäßigen Netzwerktreffen,
- Unterstützung bei der partizipativen Weiterentwicklung der Angebote der Frühen Hilfen vor Ort, orientiert an den Bedarfen der Familien.

Zudem sollen Ziele und Maßnahmen der Netzwerkarbeit auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII – möglichst unter Einbezug der Gesundheits- und Sozialplanung erfolgen.



PSYCHOSOZIALE UNTERSTÜTZUNG VON FAMILIEN DURCH SPEZIFISCHE ANGEBOTE FRÜHER HILFEN

(Artikel 3 Absatz 1 Nr. 2 VV)

1. Längerfristige Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen

1.1 Fachkräfte

Insbesondere aufsuchende Angebote erreichen Familien in belastenden Lebenssituationen. Dabei hat sich die gesundheitsorientierte Begleitung von Familien durch Familienhebammen, durch Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger und durch vergleichbar qualifizierte Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen bewährt. Vor allem ist ihr Einsatz eindeutig im präventiven Bereich verortet, und die Schnittstelle zu intensiveren Hilfen und zum professionellen Handeln bei einer Kindeswohlgefährdung ist präzise definiert. Zur Qualitätssicherung sollte ihr Einsatz fachlich begleitet und koordiniert werden.

Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten für:

- Einsatz der in der GFB tätigen Fachkräfte,
- Qualifizierung, Fortbildung, Koordination, Fachberatung und Supervision der in der GFB tätigen Fachkräfte,
- Erstattung der Aufwendungen für die Teilnahme der in der GFB tätigen Fachkräfte an der Netzwerkarbeit,
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung wie der Dokumentation der GFB.

Folgende Mindestanforderungen müssen erfüllt sein:

- Einsatz der Fachkräfte ist in ein Netzwerk Frühe Hilfen eingegliedert,
- in der GFB tätige Fachkräfte verfügen über eine Qualifizierung entsprechend der vom NZFH in Zusammenarbeit mit den Ländern erarbeiteten „Mindestanforderungen zur Qualifizierung von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern“ oder sie werden entsprechend qualifiziert. Die Kompetenzen der in der GFB tätigen Fachkräfte orientieren sich am jeweiligen vom NZFH herausgegebenen Kompetenzprofil,
- Über die Notwendigkeit der Nachqualifizierung von Personen, deren Qualifizierung zur Familienhebamme oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und -pfleger vor dem 31.12.2015 begonnen hat, entscheidet die für das jeweilige Bundesland zuständige Stelle.

Zudem sollte eine fachliche Anbindung an ein multiprofessionelles Team im Rahmen des kommunalen Angebots gegeben sein.

PSYCHOSOZIALE UNTERSTÜTZUNG VON FAMILIEN DURCH SPEZIFISCHE ANGEBOTE FRÜHER HILFEN

(Artikel 3 Absatz 1 Nr. 2 VV)

1.2 Freiwillige

Des Weiteren tragen Angebote von Freiwilligen zur Unterstützung von Familien bei. Die Freiwilligenarbeit ersetzt nicht die professionelle Hilfe, sondern ergänzt sie durch ihr eigenes Potential bei der alltagspraktischen Entlastung von Familien und die Integration in das soziale Umfeld. Um die Grenzen zur professionellen Arbeit und die Einbindung in das Gesamtgefüge der Frühen Hilfen zu gestalten, braucht es eine entsprechende Qualitätssicherung.

Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten für:

- Qualitätssicherung für den Einsatz von Freiwilligen,
- Koordination und Fachbegleitung der Freiwilligen durch hauptamtliche Fachkräfte,
- Schulung und Qualifizierung von Koordinierenden und Freiwilligen,
- Fahrtkosten, die beim Einsatz von Freiwilligen entstehen,
- Erstattungen von Aufwendungen für die Teilnahme der Koordinierenden sowie der Freiwilligen an der Netzwerkarbeit.

Folgende Mindestanforderungen müssen in der aufsuchenden Freiwilligenarbeit erfüllt sein:

- Eingliederung der Freiwilligen in ein Netzwerk Frühe Hilfen,
- Hauptamtliche Begleitung durch spezifisch geschulte Fachkräfte,
- Qualitätssicherung an den Schnittstellen zur professionellen Arbeit und weitergehenden Hilfen.

PSYCHOSOZIALE UNTERSTÜTZUNG VON FAMILIEN DURCH SPEZIFISCHE ANGEBOTE FRÜHER HILFEN

(Artikel 3 Absatz 1 Nr. 2 VV)

2. Angebote und Dienste an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme

Frühe Hilfen sind mehr als ein Schnittstellen- bzw. Schnittmengenthema verschiedener Sozialgesetzbücher. Sie entwickeln sich zu einem eigenständigen Versorgungselement, das bereits bestehende Leistungen für Familien ressourcenschonend bündelt und innovative Unterstützungsformen entwickelt, um auf diese Weise den unterschiedlichen Bedarfen der Familien Rechnung zu tragen. Vor allem füllen sie die Lücken, die sich an den Schnittstellen der Systeme ergeben.

So haben sich beispielsweise Lotsendienste, die die Vermittlung der Familien in spezifische, bedarfsgerechte regionale Angebote zum Ziel haben, besonders bewährt. Die Ansprache von Eltern und die Weitervermittlung, zum Beispiel von der Schwangerschaftsberatung, aus den Geburtskliniken und von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten im Rahmen der Schwangerenvorsorge und der Früherkennungsuntersuchungen der Kinder, sind gute Ansätze, um belastete Familien flächendeckend zu erreichen. Weiterer Entwicklungsbedarf zeigt sich bei der interdisziplinären Einschätzung des familiären Unterstützungsbedarfs.

Dazu gehören insbesondere:

- Lotsensysteme für Eltern, die den Systemübergang von Unterstützungsangeboten unterschiedlicher Anbieter ebnen, den Unterstützungsbedarf der Familien möglichst interdisziplinär abklären und Angebote der Frühen Hilfen vermitteln,
- Maßnahmen der Qualitätssicherung der Angebote sowie Qualifizierung der eingesetzten Fachkräfte an den Schnittstellen der Versorgungssysteme,
- Maßnahmen zur strukturellen Einbindung von Akteuren und Institutionen, insbesondere aus dem Gesundheitswesen im Rahmen der interprofessionellen Zusammenarbeit (beispielsweise interprofessionelle Qualitätszirkel),
- Angebote, die einen niedrigschwelligen Zugang für Familien, insbesondere in belasteten Lebenslagen, haben und einen Türöffner zu den Frühen Hilfen darstellen.

Nicht darunter zu verstehen sind z.B. Maßnahmen,

- die durch das Leistungsspektrum im § 16 SGB VIII abgedeckt werden und sich nicht auf die Altersgruppe der Familien ab der Schwangerschaft und mit Kindern bis von 0-3 Jahren beziehen,
- Beratungsleistungen nach dem SchKG,
- die der allgemeinen Gesundheitsförderung dienen,
- die keinen direkten Bezug zu den Frühen Hilfen haben.



ERPROBUNG INNOVATIVER MASSNAHMEN UND IMPLEMENTIERUNG ERFOLGREICHER MODELLE

(Artikel 3 Absatz 1 Nr. 3 VV)

Die Frühen Hilfen sind – verglichen mit anderen Bereichen – ein relativ junges Handlungsfeld, das sich zum einen zwischen den unterschiedlichen Systemen noch entwickelt und im Aufbau begriffen ist, zum anderen aber auch zukünftig immer wieder vor neuen gesellschaftlichen Herausforderungen steht.

Für die Entwicklung von spezifischen Angeboten und Ansätzen zur besseren Erreichbarkeit und bedarfsgerechten Versorgung, insbesondere von belasteten Familien, wurden daher Modellprojekte auf den Weg gebracht. Bereits erfolgreich bewährte Modellprojekte in den Frühen Hilfen sollen in die aufgebauten Strukturen integriert und verstetigt werden.

Auch zukünftig soll Raum geschaffen werden für Innovationen und Weiterentwicklung von Zugangswegen und spezifischen Angeboten. Diese sollen die Lücken in der Versorgung von Kindern aus Familien in belasteten Lebenslagen, die die herkömmlichen Versorgungssysteme aufgrund ihrer Logiken nicht erfüllen können, schließen und es möglich machen, auf gesellschaftliche Entwicklungen entsprechend zu reagieren.

Anlage 3

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport	Bremen, 01.01. 2018

Richtlinie des Landes Bremen

zur Umsetzung des Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen

gem. § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Präambel

Seit dem 2012 erfolgten Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) sowie des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sind Frühe Hilfen bundesrechtlich fundiert. Gleichzeitig wurde durch die Drittmittelförderung die Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ der weitere Auf- und Ausbau von Angeboten zur Unterstützung und Begleitung von Familien in der Schwangerschaft und den ersten Lebensjahren gesicherter Bestandteil der Landes- und kommunalen Förderstrukturen.

Im Rahmen dieser Bundesinitiative erfolgte die Förderung von Maßnahmen des Landes und der Kommunen auf Grundlage der zwischen dem Land Bremen und dem Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geschlossenen Verwaltungsvereinbarung vom 1.7.2012.

Mit dem Auslaufen der Bundesinitiative haben sich Bund und Länder über die Errichtung einer Bundesstiftung Frühe Hilfen verständigt. Damit wurde die Grundlage geschaffen, die Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ zum 01. Januar 2018 durch die „Bundesstiftung Frühe Hilfen“ abzulösen. Durch diese nunmehr dauerhafte Finanzierungsgrundlage einer Bundesstiftung Frühe Hilfen setzt der Bund den Auftrag aus dem KKG zur Verstetigung Früher Hilfen um.

Am 10.7.2017 ist das Land Bremen daher dieser neuen Verwaltungsvereinbarung „Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen“ beigetreten. Sie ist ab 1.10.2017 gültig und ist damit Grundlage der Förderung durch das Land Bremen im Rahmen der dem Land vom Bund zugewiesenen Drittmittel aus dem Fond Frühe Hilfen.

Die vorliegende Richtlinie des Landes Bremen zur Vergabe von Mitteln des Fonds Frühe Hilfen richten sich in Art, Inhalt sowie im Verfahren nach den Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung sowie den für das Land Bremen geltenden Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) inklusive der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils gültigen Fassung.

Anlage 3

1. Zuwendungszweck

Zweck der Zuwendung ist der weitere Auf- und Ausbau der Frühen Hilfen im Land Bremen nach

- den Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung „Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen“,
- dem Rahmenkonzepts des Landes und
- den entsprechenden kommunalen Konzepten der Stadtgemeinden in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Förderung aus Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen richtet sich im Einzelnen nach

- der zwischen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport des Landes Bremen und dem BMFSFJ geschlossenen Verwaltungsvereinbarung Fond Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen;
- nach den näheren Bestimmungen der zwischen Bund und Ländern vereinbarten Leistungsleitlinien in der jeweils geltenden Fassung sowie
- den haushaltsrechtlichen Vorschriften, insb. den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO).

Die Förderung erfolgt im Rahmen der vom BMFSFJ bereit gestellten Mittel.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen als Bewilligungsbehörde des Landes Bremen entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Gefördert werden können

- I. vorrangig Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerke Früher Hilfen und ihrer Qualitätsentwicklung (Art.3 Abs.1, Nr.1 Verwaltungsvereinbarung), die Voraussetzung für die spezifischen Angebote im Bereich Frühe Hilfen sind;
- II. Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote Früher Hilfen (Art.3 Abs.1, Nr.2 Verwaltungsvereinbarung);
 1. Längerfristige Begleitung von Familien in den Frühen Hilfen durch
 - 1.1. Fachkräfte der gesundheitsorientierten Begleitung (GFB)- insbesondere aufsuchend
 - 1.2. Ehrenamt
 2. Angebote und Dienste an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme
- III. nachrangig Maßnahmen zur Erprobung innovativer Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle (Art.3 Abs.1, Nr.3 Verwaltungsvereinbarung).

2.2 Die beantragten Projekte sollen sich an den im Folgenden niedergelegten Zielen und Teilzielen orientieren. Die Umsetzung wird in gemeinsamer Verantwortung des Landes und der Kommunen Bremen und Bremerhaven in den einzelnen Förderbereichen verfolgt.

Anlage 3

Zu I: Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und ihre Qualitätsentwicklung

Ziel	Die Netzwerke Früher Hilfen sind auf kommunaler Ebene gesichert und tragen zu einer Stärkung und Weiterentwicklung der Frühen Hilfen im Land Bremen bei.
Teilziel 1	In beiden Kommunen des Landes Bremen sowie in den Sozialräumen in Stadt Bremen und Bremerhaven existieren Netzwerke mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen, die durch eine qualifizierte Fachkraft koordiniert werden.
Teilziel 2	In beiden Kommunen des Landes Bremen sowie in den Sozialräumen in der Stadt Bremen und Bremerhaven existieren angemessene Strukturen und Verfahren, um Qualitätssicherung, Qualitätsentwicklung und Bedarfsplanung im Bereich der Frühen Hilfen umzusetzen und weiterzuentwickeln.
Teilziel 3	Die Netzwerke Frühe Hilfen umfassen sämtliche Bereiche, die Familien der Frühen Hilfen betreffen, insbesondere auch das öffentliche und private Gesundheitswesen.
Teilziel 4	Die Netzwerke Früher Hilfen unterstützen die partizipative Weiterentwicklung der Angebote vor Ort, die sich an den Bedarfen der Familien orientiert.

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben für:

- Netzwerktreffen und sektorenübergreifende Veranstaltungen
- Einsatz von Netzwerkkordinatorinnen und –koordinatoren
- Koordinierende Tätigkeiten im Bereich der aufsuchenden Unterstützung (s. II)
- Qualifizierung und Fortbildung von Netzwerkkordinierenden und Netzwerkpartnern
- Dokumentation und Evaluation der Netzwerkprozesse
- Öffentlichkeitsarbeit

Zu II: Psychosoziale Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote der Frühen Hilfen

1. Längerfristige Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen

1.1 Fachkräfte der gesundheitsorientierten Begleitung (GFB)- insbesondere aufsuchend

Dies sind:

- Familienhebammen
- Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und –pfleger sowie
- vergleichbare Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen

Ziel	Für Familien mit psychosozialen Unterstützungsbedarf in Stadt Bremen und Bremerhaven stehen ausreichend primär- bzw. sekundärpräventiv ausgerichtete Angebote der längerfristigen, insbesondere aufsuchenden Begleitung durch Familienhebammen, Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und –pfleger sowie vergleichbare Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen zur Verfügung.
Teilziel 1	Die in der GFB tätigen Fachkräfte verfügen über spezielle Qualifizierungsabschlüsse auf Grundlage der Kompetenzprofile des NZFH und entwickeln ihre professionelle Qualität fortlaufend weiter.

Anlage 3

Teilziel 2	Der Einsatz der in der GFB tätigen Fachkräfte wird fachlich begleitet und koordiniert.
Teilziel 3	Die in der GFB tätigen Fachkräfte sind verbindlich in die Arbeit der für Frühe Hilfen zuständigen Netzwerke eingebunden
Teilziel 4	Die Schnittstellen zu intensiveren Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe sowie des Gesundheitswesens und zum professionellen Handeln bei Kindeswohlgefährdung sind präzise definiert.

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben für:

- Einsatz der in der GFB tätigen Fachkräfte
- Qualifizierung, Fortbildung, Koordination, Fachberatung und Supervision der in der GFB tätigen Fachkräfte
- Erstattung der Aufwendungen für die Teilnahme der in der GFB tätigen Fachkräfte an der Netzwerkarbeit
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung, wie Dokumentation der GFB

1.2 Ehrenamt

Ziel	Ehrenamtliche Angebote im Land Bremen ergänzen die professionellen Hilfen durch ihr eigenes Profil bei der alltagspraktischen Entlastung der Familien und der Integration in das soziale Umfeld.
Teilziel 1	Die ehrenamtlichen Angebote finden auf Grundlage qualitätssichernder Kriterien statt (z.B. Qualifizierungen, hauptamtliche Koordination).
Teilziel 2	Die ehrenamtlichen Angebote sind in die Netzwerke Früher Hilfen eingebunden.
Teilziel 3	Es gibt anerkannte verbindliche Absprachen zu den Möglichkeiten wie auch zu den Grenzen der ehrenamtlichen Tätigkeit bzw. der Schnittstelle zwischen Ehrenamt und professioneller Hilfe.

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben für:

- Qualitätssicherung für den Einsatz von Ehrenamtlichen
- Koordination und Fachbegleitung der Ehrenamtlichen durch hauptamtliche Fachkräfte
- Schulung und Qualifizierung von Koordinierenden und Ehrenamtlichen
- Fahrtkosten, die beim Einsatz der Ehrenamtlichen entstehen
- Erstattung von Aufwendungen für die Teilnahme der Koordinierenden sowie der Ehrenamtlichen an der Netzwerkarbeit

2. Angebote und Dienste an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme

Ziel	Die Informationen über die unterschiedlichen Angebote der Frühen Hilfen erreichen die Familien im Land Bremen und diese werden passgenau bzw. bedarfsgerecht weitervermittelt.
Teilziel 1	Die interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit bei der Einschätzung des Unterstützungsbedarfs der Familien ist gesichert.
Teilziel 2	Insbesondere Familien in herausfordernden Lebenssituationen erhalten einen niedrigschwelligen Zugang zu den Angeboten der Frühen Hilfen in Stadt Bremen und Bremerhaven.

Anlage 3

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben für:

- Lotsensysteme für Familien der Frühen Hilfen
- Maßnahmen der Qualitätssicherung der Angebote sowie Qualifizierung der eingesetzten Fachkräfte an den Schnittstellen
- Maßnahmen zur interdisziplinären Zusammenarbeit von Akteuren und Institutionen im Bereich der Frühen Hilfen, insbesondere dem Gesundheitswesen, wie z.B. Qualitätszirkel, Arbeitsgruppen
- Angebote, die einen niedrigschwelligen Zugang für Familien mit besonderen Herausforderungen haben und so einen Türöffner zu den Frühen Hilfen darstellen

Zu III Erprobung innovativer Maßnahmen und Umsetzung erfolgreicher Modelle

Ziel	Die Erreichbarkeit und Versorgung der Familien im Bereich der Frühen Hilfen wird durch Erprobung neuer und Umsetzung erfolgreicher Angebote fortlaufend weiterentwickelt.
Teilziel 1	Die Entwicklung der Frühen Hilfen passt sich an die gesellschaftliche Entwicklung an.
Teilziel 2	Lücken im Zugang und in der Versorgung von Familien in herausfordernden Lebenslagen werden überwunden.

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben für:

- Planung, Vorbereitung, Umsetzung sowie Evaluation der Maßnahme
- Beteiligung an Netzwerktreffen
- Qualifizierung und Fortbildung, die für die Umsetzung der Maßnahme notwendig sind
- Öffentlichkeitsarbeit

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Berechtigte Zuwendungsempfänger sind die Jugend- und Gesundheitsämter der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe.
- 3.2 Die Zuwendungen können über die von den Kommunen benannten Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren beantragt und weitergeleitet werden.
- 3.3 Bei Weiterleitung der Zuwendungen durch die Kommune an Dritte gilt Nr. 12 der VV zu § 44 LHO entsprechend.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die Fördermittel sachgerecht, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden (§ 7 LHO).
- 4.2 Eine Doppelförderung desselben Zuwendungszwecks ist rechtlich unzulässig. Insbesondere, wenn ein Rechtsanspruch auf eine gesetzliche Leistung besteht, darf diese nicht durch eine Zuwendung ersetzt werden.
- 4.3 Neue Maßnahmen sowie die Erweiterung bestehender bedürfen der vorherigen schriftlichen Beantragung und Bewilligung.

Anlage 3

- 4.4 Bei der Höhe der Vergütung (z.B. Eingruppierung) von Personal ist das Besserstellungsverbot vom Zuwendungsempfänger zu beachten. Dabei sind die geltenden Bestimmungen des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes (TV-L) anzuwenden.
- 4.5 Bemessungsgrundlagen für die Zuwendung sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige Erreichung des Zuwendungszweckes unmittelbar entstehen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung eines bedingt rückzahlbaren Zuschusses als Anteils-, Festbetrags-, Fehlbedarfs- oder Vollfinanzierung gewährt.
- 5.2 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein (Nr. 3.3.5 VV-LHO zu § 44).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Evaluation und Nachhaltigkeit
Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich zur Teilnahme an der Evaluation und Weiterentwicklung der Bundesstiftung Frühe Hilfen und stellen dafür die notwendigen Ressourcen zur Verfügung.
- 6.2 Mitwirkungspflichten
Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich zur Mitwirkung bei der Datenerhebung, insbesondere hinsichtlich:
- Struktur und Konzeption
 - Aufgaben, Profil
 - Koordination und Steuerung
 - Erreichen der Zielgruppen
 - Qualitätssicherung, Qualifizierung
 - Vernetzung und Kooperation

7. Verfahren

- 7.1. Antrag
Anträge auf Förderung sind per Post bei der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen im Land Bremen einzureichen:

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
Abt. Junge Menschen und Familie
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen

Die Fristen zur Antragsstellung werden vor Antragstellung mit der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen im Land Bremen vereinbart.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

Anlage 3

- Träger der Maßnahme sowie Ansprechpartnerinnen /Ansprechpartner
- Name des Projektes
- Zeitraum der Maßnahme
- Höhe der beantragten Mittel und ggf. Kostenkalkulation
- Ziele und Inhalte der geplanten Maßnahme

7.2 Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt schriftlich.

Die Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Bewilligung erfolgt ist.

Soll im Ausnahmefall die Maßnahme bereits begonnen werden, bevor die schriftliche Bewilligung vorliegt, so ist ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu stellen. Auch dieser muss bei der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen eingegangen und positiv beschieden worden sein.

7.3 Mittelabruf

Der Mittelabruf erfolgt mittels der mit der Bewilligung zugestellten Vorlage.

7.4 Verwendungsnachweis

Verwendungsnachweise sind nach Abschluss der Maßnahme bzw. spätestens zum **31.3.** des Folgejahres einzureichen.

Die mit der Bewilligung versendete Vorlage ist hierfür zu verwenden.

7.5 Änderungsanträge

Sollen nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel innerhalb des Bewilligungszeitraums für andere der Richtlinie entsprechende Zwecke genutzt werden, so ist die Umwidmung in einem Änderungsantrag schriftlich zu beantragen.

Hierfür gilt als Frist der 30. September des laufenden Haushaltsjahres.

Änderungsanträge bedürfen der Zustimmung der Landeskoordinierungsstelle bzw. des BMFSFJ.

7.6 Weitere zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 23, 44 LHO sowie die §§ 48,49, 49a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Insbesondere werden Mittel zurückgefordert, wenn die geförderten Maßnahmen nicht den in dieser Richtlinie bzw. in der Bewilligung festgelegten Zielen entsprechen oder zu viel Mittel abgerufen wurden.

Eine Rückzahlung erfolgt auch dann, wenn die Mittel nicht innerhalb des Förderzeitraums verbraucht wurden.

8. Mittelverteilung innerhalb des Landes Bremen

8.1. Sockelbetrag für Koordinierungskosten auf Landesebene

Anlage 3

Die Zuwendung des BMFSFJ an die Länder enthält einen Betrag, der für die Kosten der Landeskoordinierungsstelle sowie für bundeslandweite Projekte zur Verfügung steht. Dies sind vor allem landesweite Qualitätssicherungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie Öffentlichkeitsarbeit und Fachtage.

Der Sockelbetrag richtet sich in Art und Höhe nach der Verwaltungsvereinbarung in der jeweils geltenden Fassung.

8.2 Kommunale Mittel

Anhaltswert für die landesinterne Verteilung gemäß dem geltenden Landesrahmenkonzept ist nach Abzug der für die Koordinierung auf Landesebene vorgesehenen Mittel (siehe 8.1.) nachfolgender Verteilerschlüssel:

- 80% der für die Kommunen insgesamt vorgesehenen Mittel für Projektförderung in Stadt Bremen
- 20% der für die Kommunen insgesamt vorgesehenen Mittel für Projektförderung in Bremerhaven

Nach dem Landesrahmenkonzept sollen in beiden Kommunen jeweils

- 50% der Mittel für Projekte im Tätigkeitsfeld des Jugendamtes sowie
- 50% für Projekte im Tätigkeitsfeld Gesundheit

verwendet werden, soweit dies mit den in der Verwaltungsvereinbarung festgelegten Ranking in Übereinstimmung zu bringen ist.

Die Letztentscheidung über die Förderfähigkeit der Einzelmaßnahmen obliegt dem BMFSFJ.

8.3 Soweit Mittel nicht gebunden werden, stehen sie für andere förderfähige Projekte im Land Bremen zur Verfügung. Die Entscheidung über die Bewilligung trifft die Landeskoordinierungsstelle im Einvernehmen mit dem BMFSFJ.

9. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt zum 1.1.2018 in Kraft. Sie gilt zunächst für die Dauer von drei Jahren bis zum 31.12. 2020.

Bundesstiftung Frühe Hilfen: Förderschwerpunkte des Landes Bremen 2017 und Planung 2018

Anlage 4

	2017 verwendet (vorläufiger Stand am 31.12.17)				2018 geplant und beantragt			
Gesamtsumme	589.500€				589.502€			
Sockel Land								
Personalkosten	42.917€				72.000€			
Qualitäts- entwicklung Öffentlichkeits- arbeit	8.522€				27.598€			
Kommunen	Stadtgemeinde Bremerhaven		Stadtgemeinde Bremen		Stadtgemeinde Bremerhaven		Stadtgemeinde Bremen	
gesamt	122.385€		415.676€		93.450€		396.454€	
	Gesundheit	Jugend	Gesundheit	Soziales	Gesundheit	Jugend	Gesundheit	Soziales
Netzwerkarbeit stärken	<ul style="list-style-type: none"> Projekte Gesundheitsamt 17.540€ 	<ul style="list-style-type: none"> Netzwerk Koordination Qualitätsentw 61.685€ 	<ul style="list-style-type: none"> Netzwerk Arbeit 25.000€ 	<ul style="list-style-type: none"> Netzwerk Koordination AFSD 17.540€ 	<ul style="list-style-type: none"> Projekte Gesundheitsamt 17.940€ 	<ul style="list-style-type: none"> Netzwerk Koordination Qualitätsentw 41.030€ 	<ul style="list-style-type: none"> Netzwerk Arbeit 29.160€ 	<ul style="list-style-type: none"> Netzwerk Koordination AFSD 30.174€
Psychosoziale Unterstützung durch Fachkräfte der gesundheits- orientierten Begleitung	<ul style="list-style-type: none"> Projekte Gesundheitsamt 23.660€ 	<ul style="list-style-type: none"> Qualifizierung 13.200€ 	<ul style="list-style-type: none"> Projekte Gesundheitsamt 162.737€ 	<ul style="list-style-type: none"> Pro Kind 174.780€ 	<ul style="list-style-type: none"> Projekte Gesundheitsamt 28.560€ 	<ul style="list-style-type: none"> Projekte 5.920€ 	<ul style="list-style-type: none"> Projekte Gesundheitsamt 154.620€ 	<ul style="list-style-type: none"> Pro Kind 170.500€
Unterstützung durch Ehrenamtliche		<ul style="list-style-type: none"> Fortbildung 6.300€ 		<ul style="list-style-type: none"> Wellcome 19.876€ 				<ul style="list-style-type: none"> Wellcome 12.000€
Schnittstellen- angebote				<ul style="list-style-type: none"> Familie Heute 10.000€ 				
Innovative Maßnahmen				<ul style="list-style-type: none"> Fortbildung STEEP 5.744€ 				